

nach mit dem Recht und dem Vorteil des einen die Pflicht und der Nachteil des anderen korrespondiert. Wenn z. B. der Bürger im kapitalistischen Staat seine Staatspflichten erfüllt, dann stärkt er damit die materiellen Grundlagen eines ihm feindlichen, obrigkeitlichen Staates. Anders in der sozialistischen Gesellschaft: Durch die Wahrnehmung seiner Grundrechte und Grundpflichten in ihrer Einheit stärkt er die politische Organisationsform der Gesellschaft, deren gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied er ist.

Neben den Grundrechten und Grundpflichten der Bürger enthält, worauf Arlt mit Nachdruck hinwies, der Entwurf ein völlig neues verfassungsrechtliches Prinzip des sozialistischen Staates: die Grundrechte und Grundpflichten der sozialistischen Gemeinschaften, die er als Grundpfeiler eines modernen sozialistischen Staats- und Wirtschaftsrechts bezeichnete. Ihre verfassungsmäßige Sicherung erfahren sie

1. durch die Festlegung des Rahmens der eigenverantwortlichen Tätigkeit der sozialistischen Gemeinschaften,
2. durch ihre Ausstattung mit volkseigenen Vermögenswerten mit dem Ziel, ein höchstmögliches Maß an Nationaleinkommen zu erwirtschaften und dieses sparsam zu verwenden,
3. durch den Schutz ihrer Rechte vor Eingriffen; solche Eingriffe dürfen — wie Art. 40 des Entwurfs betont — nur auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigungen vorgenommen werden.

Das Verfassungsprinzip des demokratischen Zentralismus untersuchte Egler besonders im Hinblick auf die objektiv notwendige vertikale und horizontale Arbeitsteilung in der Tätigkeit der Staatsorgane. Er hob in diesem Zusammenhang hervor, daß diese Arbeitsteilung absolut nichts mit Gewaltenteilung zu tun hat, die, wie aus dem Entwurf deutlich wird, strikt abgelehnt wird, übrigens sehr zum Leidwesen mancher Leute in Westdeutschland. Aus der vertikalen Arbeitsteilung ergibt sich für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe die hohe Verpflichtung, nicht aus eng lokaler Sicht tätig zu werden, sondern die Entwicklung ihres Territoriums in das gesellschaftliche Ganze einzuordnen. Die zentralen Organe müssen dazu in Gestalt stabiler Führungsgrößen die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Dieses arbeitsteilige Zusammenwirken zum gemeinsamen Nutzen läßt sich weder mit kommunaler Selbstverwaltung noch mit administrativer Über- und Unterordnung erfassen. Es ist planmäßiges Zusammenwirken von Teilsystemen im und mit dem Gesamtsystem, das stabile Systemregelungen und wechselseitige, zwei- und mehrseitige Rechte und Pflichten erfordert. Altes Verwaltungsdenken, das von einseitiger Weisungs- und Gehorsamspflicht ausgeht, aber auch Denken in Kategorien bürgerlichen Zivilrechts mit seinen isolierten Rechtssubjekten, die erst durch Vertrag, unerlaubte Handlung usw. in Rechtsbeziehungen zueinander treten, helfen hier nicht weiter. Der Verfassungsentwurf hat in den Art. 49, 79 und 81 das Modell einer solchen stabilen wechselseitigen Systemregelung vorgezeichnet, die es durch die Nachfolgegesetzgebung und theoretische Arbeiten auszubauen gilt.

Die neue Verfassung mißt den Fragen der sozialistischen Rechtspflege und Gesetzlichkeit große Bedeutung bei. Art. 90 bestimmt ausdrücklich, daß die Verfassung unmittelbar geltendes Recht ist. Dieser Artikel stellt eine Weiterentwicklung dieses bereits in der Verfassung von 1949 — Art. 144 — niedergelegten Verfassungsgrundsatzes dar. Anhand zahlreicher Beispiele wurde in der Diskussion nachgewiesen, daß dieser Verfassungsgrundsatz zur Entwicklung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung in unserer Republik beigetragen hat.